

# Ortsübliche Bekanntgabe

## Wasserrecht;

**Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Bayernstraße“ in einen namenlosen Graben zu Ezelsdorfer Saugraben sowie Umverlegung eines Gewässers in Form der Ein- und Ableitung des Außengebietsabflusses in den neuen Kanal mit Rückbau des vorhandenen Regenwasserkanals**

**Antragsteller: Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“, Gufidauner Straße 16 b, 90592 Schwarzenbruck**

Der Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“ hat beim Landratsamt Nürnberger Land die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das im Betreff genannte Vorhaben beantragt.

Die Vorprüfung gem. § 5 UVPG erbrachte, dass keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird deshalb verzichtet. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die maßgeblichen Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

vom 08.12.2020 bis 07.01.2021

bei der Gemeinde Burgthann zur Einsichtnahme aus.

*Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie wird gebeten, sich jeweils über die aktuellen Öffnungszeiten des Rathauses Burgthann vorab zu informieren und verstärkt die Möglichkeiten der telefonischen und digitalen Kontaktaufnahme auch beim Landratsamt Nürnberger Land zu nutzen.*

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Burgthann oder beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer Nr. 234, zu erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Nürnberger Land die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit den für das Vorhaben maßgeblichen Unterlagen im Internet unter [www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de) / Verwaltung und Bürgerservice / Aktuelles / Formulare und Merkblätter / Wasserrecht / Aktuelles – öffentliche Bekanntmachung eingesehen werden.

Lauf a.d. Pegnitz, 19.11.2020

Reimann

